Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/451

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
5 — 22107 — 2567/62 IV

Bonn, den 6. Juni 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über Personalvertretungen im Bundesgrenzschutz (GSPersVG)

nebst Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner 246. Sitzung am 15. Mai 1962 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung genommen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Familien- und
Jugendfragen

Dr. Wuermeling

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 54

Entwurf eines Gesetzes über Personalvertretungen im Bundesgrenzschutz (GSPersVG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTES KAPITEL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Die Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz, die Verbänden, Einheiten, Stäben oder Schulen angehören, wählen Personalvertretungen nach diesem Gesetz.

§ 2

Die Aufgaben der Gewerkschaften werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 3

Je eine Gruppe im Sinne dieses Gesetzes bilden

1. die Grenzjäger (Besoldungsgruppe A 1 bis A 4),
2. die Unterführer (Besoldungsgruppe A 5 bis A 10),
3. die Grenzschutzoffiziere (Besoldungsgruppe A 9 und aufwärts).

§ 4

(1) Grenzschutz-Personalvertretungen sind die Grenzschutz-Personalräte, die Grenzschutz-Bezirkspersonalräte und der Grenzschutz-Hauptpersonalrat.

(2) Grenzschutz-Personalräte werden bei den Grenzschutzmittelbehörden für die ihnen angehörenden Polizeivollzugsbeamten, bei den Grenzschutzabteilungen und beim Kommando der Grenzschutzschulen gebildet, im übrigen bei den Grenzschutzdienststellen, die der Bundesminister des Innern durch Verwaltungsvorschriften bezeichnet. Mehrere örtlich zusammenliegende Grenzschutzdienststellen können hierbei zu einer Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes zusammengefaßt werden; die bestehende Stufenvertretung ist vorher zu hören.

(3) Grenzschutz-Bezirkspersonalräte werden bei den Grenzschutzmittelbehörden gebildet (§ 26).

(4) Der Grenzschutz-Hauptpersonalrat wird bei dem Bundesministerium des Innern gebildet (§ 27).

ZWEITES KAPITEL

Der Grenzschutz-Personalrat

ERSTER ABSCHNITT

Zusammensetzung und Wahl

§ 5

Der Grenzschutz-Personalrat besteht bei Dienststellen mit einer Sollstärke von

1. 5 bis 50 Polizeivollzugsbeamten aus drei Mitgliedern, unter denen sich je ein Vertreter der Grenzschutzoffiziere, der Unterführer und der Grenzjäger befinden soll;
2. 51 bis 300 Polizeivollzugsbeamten aus fünf Mitgliedern, darunter einem Vertreter der Grenzschutzoffiziere und je zwei Vertretern der Unterführer und der Grenzjäger;
3. über 300 Polizeivollzugsbeamten aus einem Vertreter der Grenzschutzoffiziere, zwei Vertretern der Unterführer und je einem Vertreter der Grenzjäger aus jeder zur Dienststelle gehörenden Einheit; Stab und Stabshundertschaften gelten hierbei als eine Einheit.

Für jeden Vertreter sind zwei Stellvertreter zu wählen.

§ 6

(1) Wahlberechtigt sind alle Polizeivollzugsbeamten, die sich am Wahltage nicht in der Grundausbildung befinden.

(2) Wer zu einer Dienststelle abgeordnet ist, wird in ihr wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat. Im gleichen Zeitpunkt verliert er das Wahlrecht in der Dienststelle, von der er abgeordnet ist.

(3) Wer zu einem Lehrgang abgeordnet ist, bleibt bei seiner Stammdienststelle wahlberechtigt.

§ 7

(1) Wählbar sind alle nach § 6 Wahlberechtigten, die am Wahltag mindestens ein Jahr dem Bundesgrenzschutz angehören.

(2) Nicht wählbar sind Polizeivollzugsbeamte, gegen die im letzten Jahr vor dem Wahltag eine nur im förmlichen Disziplinarverfahren zulässige Disziplinarstrafe verhängt wurde.

(3) Der Leiter der Dienststelle und sein ständiger Vertreter sind nicht wählbar.

§ 8

(1) Die Wahlen werden geheim, unmittelbar und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

(2) Die Angehörigen der einzelnen Gruppen wählen ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen. Im Falle des § 5 Nr. 3 wählen die Grenzjäger nach Einheiten getrennt ihre Vertreter und deren Stellvertreter.

(3) Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch von nicht weniger als drei wahlberechtigten Gruppenangehörigen unterzeichnet sein.

(4) Die Angehörigen jeder Gruppe können Angehörige anderer Gruppen wählen. In diesem Falle gelten die Gewählten im Sinne dieses Gesetzes als Angehörige der Gruppe, die sie gewählt hat.

§ 9

(1) Spätestens sechs Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt der Grenzschutz-Personalrat drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden. Die in der Dienststelle vorhandenen Gruppen sollen im Wahlvorstand vertreten sein.

(2) Besteht in einer Dienststelle (§ 5) kein Grenzschutz-Personalrat oder hat er den Wahlvorstand nicht fristgemäß bestellt, so bestellt der Leiter der Dienststelle den Wahlvorstand.

(3) Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten. Kommt er seinen Pflichten nicht nach, so ist ein neuer Wahlvorstand gemäß Absatz 1 oder 2 zu bestellen.

§ 10

(1) Niemand darf die Wahl des Grenzschutz-Personalrates behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflussen. Insbesondere darf kein Wahlberechtigter in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden.

(2) Die sächlichen Kosten der Wahl trägt die Dienststelle. Zur Ausübung des Wahlrechts und zur Betätigung im Wahlvorstand ist Dienstbefreiung zu gewähren.

§ 11

Mindestens drei Wahlberechtigte oder der Leiter der Dienststelle können binnen einer Frist von vierzehn Tagen, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses, die Wahl beim Verwaltungsgericht anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflußt werden konnte.

ZWEITER ABSCHNITT

Amtszeit

§ 12

Die Amtszeit des Grenzschutz-Personalrates beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkte noch ein Grenzschutz-Personalrat besteht, mit Ablauf von dessen Amtszeit.

§ 13

(1) Ein neuer Grenzschutz-Personalrat ist zu wählen, wenn

1. nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Wahl gerechnet, die Zahl der Polizeivollzugsbeamten der Dienststelle nicht nur vorübergehend um die Hälfte gestiegen oder gesunken ist,
2. der Grenzschutz-Personalrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat oder
3. der Grenzschutz-Personalrat durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst worden ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 führt der Grenzschutz-Personalrat die Geschäfte weiter, bis der neue Grenzschutz-Personalrat gewählt ist.

§ 14

(1) Auf Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten oder des Leiters der Dienststelle oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft kann das Verwaltungsgericht den Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Grenzschutz-Personalrat oder die Auflösung des Grenzschutz-Personalrates wegen grober Vernachlässigung seiner gesetzlichen Befugnisse oder wegen grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beschließen. Der Grenzschutz-Personalrat kann aus den gleichen Gründen den Ausschluß eines Mitgliedes beantragen.

(2) Ist der Grenzschutz-Personalrat aufgelöst, so setzt das Verwaltungsgericht einen Wahlvorstand ein. Dieser hat unverzüglich eine Neuwahl einzuleiten. Bis zur Neuwahl nimmt der Wahlvorstand die dem Grenzschutz-Personalrat zustehenden Befugnisse und Pflichten wahr.

§ 15

(1) Die Mitgliedschaft im Grenzschutz-Personalrat erlischt durch

1. Verlust der Wählbarkeit,
2. gerichtliche Feststellung, daß der Betreffende nicht gewählt werden durfte,
3. Ablauf der Amtszeit,
4. Niederlegung des Amtes,
5. Wechsel der Gruppenzugehörigkeit,
6. gerichtlichen Ausschluß aus dem Grenzschutz-Personalrat oder dessen gerichtliche Auflösung,

7. Ausscheiden aus der Dienststelle (Versetzung oder Aufhebung einer Abordnung),
8. Beendigung des Dienstverhältnisses,
9. Verhängung einer nur in förmlichen Disziplinarverfahren zulässigen Disziplinarstrafe.

(2) Jeder Polizeivollzugsbeamte kann nur einer Grenzschutz-Personalvertretung angehören. Wird er in mehrere Grenzschutz-Personalvertretungen gewählt, hat er diesen Grenzschutz-Personalvertretungen innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Benachrichtigung über seine Wahl schriftlich zu erklären, welcher Grenzschutz-Personalvertretung er angehören will. Mit der Abgabe dieser Erklärung erlischt die Mitgliedschaft in den anderen Grenzschutz-Personalvertretungen. Gibt er die Erklärung nicht fristgerecht ab, erlischt die Mitgliedschaft in sämtlichen Grenzschutz-Personalvertretungen.

§ 16

(1) Scheidet ein Mitglied aus dem Grenzschutz-Personalrat aus, so tritt ein Stellvertreter ein. Dies gilt auch, wenn ein Mitglied des Grenzschutz-Personalrates zeitweilig verhindert ist. Die Stellvertreter treten in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen ein.

(2) Sind Vertreter einer Gruppe, im Falle des § 8 Abs. 2 Satz 2 Vertreter einer Einheit, auch nach Eintreten sämtlicher Stellvertreter nicht mehr vorhanden, so findet insoweit für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt.

§ 17

Die Mitgliedschaft eines Polizeivollzugsbeamten im Grenzschutz-Personalrat ruht, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten oder er wegen eines gegen ihn schwebenden Disziplinarverfahrens — bei Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf wegen eines Untersuchungsverfahrens — vorläufig des Dienstes enthoben ist.

DRITTER ABSCHNITT

Geschäftsführung

§ 18

(1) Der Grenzschutz-Personalrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte. Er vertritt den Grenzschutz-Personalrat im Rahmen der von diesem gefaßten Beschlüsse.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Gruppe angehören.

§ 19

(1) Spätestens eine Woche nach dem Wahltage hat der Wahlvorstand die Mitglieder des Grenzschutz-Personalrates zur Vornahme der Wahl gemäß § 18 Abs. 1 einzuberufen.

(2) Die weiteren Sitzungen beraumt der Vorsitzende des Grenzschutz-Personalrates an. Er setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Er hat die Mitglieder des Grenzschutz-Personalrates rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen zu laden und den Leiter der Dienststelle zu verständigen. Die Sitzungen des Grenzschutz-Personalrates finden mindestens alle drei Monate statt.

(3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Grenzschutz-Personalrates oder des Leiters der Dienststelle hat der Vorsitzende eine Sitzung anzuberaumen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(4) Die Sitzungen des Grenzschutz-Personalrates sind nicht öffentlich. Der Leiter der Dienststelle nimmt an den Sitzungen teil, die auf sein Verlangen anberaumt sind oder zu denen er eingeladen ist.

(5) Die Sitzungen des Grenzschutz-Personalrates finden in der Regel während der Dienstzeit statt. Der Grenzschutz-Personalrat hat bei der Anberaumung seiner Sitzungen auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen.

§ 20

(1) Der Grenzschutz-Personalrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder oder ihrer nach § 16 eintretenden Stellvertreter anwesend ist.

(2) Die Beschlüsse des Grenzschutz-Personalrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) In Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung ist die Beschlußfassung durch schriftliche Stimmabgabe zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Das gleiche gilt für die Beschlußfassung in Angelegenheiten, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden.

(4) An der Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, die ein Mitglied unmittelbar persönlich betreffen, darf dieses Mitglied nicht teilnehmen.

§ 21

(1) Bei Angelegenheiten, die nur die Angehörigen einer Gruppe betreffen, kann der Beschluß des Grenzschutz-Personalrates nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter dieser Gruppe gefaßt werden. In diesem Falle bindet die Entscheidung der Mehrheit der Gruppenvertreter den Grenzschutz-Personalrat in seiner Beschlußfassung. Entsprechendes gilt für Angelegenheiten, die lediglich die Angehörigen zweier Gruppen betreffen.

(2) Vor der Beschlußfassung in Angelegenheiten, die die Interessen der Polizeivollzugsbeamten in der Grundausbildung berühren, hat der Grenzschutz-Personalrat dem Vertrauensmann (§ 45) Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22

(1) Die Mitglieder des Grenzschutz-Personalrates üben ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt aus.

(2) Den Mitgliedern des Grenzschutz-Personalrates ist die zur ordnungsmäßigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Dienstbefreiung zu gewähren.

§ 23

(1) Der Grenzschutz-Personalrat kann im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle Sprechstunden während der Dienstzeit einrichten.

(2) Die durch die Tätigkeit des Grenzschutz-Personalrates entstehenden Kosten trägt die Dienststelle. Für Dienstreisen von Mitgliedern des Grenzschutz-Personalrates werden Reisekosten nach den Vorschriften über Reisekostenvergütung der Beamten mindestens nach Stufe II gezahlt.

(3) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat der Leiter der Dienststelle die erforderlichen Räume und den Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Grenzschutz-Personalrat darf für seine Zwecke von den Polizeivollzugsbeamten keine Beiträge erheben oder annehmen.

§ 24

Der Grenzschutz-Personalrat hat halbjährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht zu erstatten und bekanntzumachen.

§ 25

Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung getroffen werden, die sich der Grenzschutz-Personalrat selbst gibt.

DRITTES KAPITEL

Die Stufenvertretungen

§ 26

(1) Die Mitglieder des Grenzschutz-Bezirkspersonalrates werden von den wahlberechtigten Polizeivollzugsbeamten gewählt, die zum Geschäftsbereich einer Grenzschutzmittelbehörde gehören.

(2) Der Grenzschutz-Bezirkspersonalrat besteht aus einem Vertreter der Grenzschutzoffiziere, zwei Vertretern der Unterführer und vier Vertretern der Grenzjäger. Für jedes Mitglied sind zwei Stellvertreter zu wählen.

§ 27

Die Mitglieder des Grenzschutz-Hauptpersonalrates werden von sämtlichen wahlberechtigten Polizeivollzugsbeamten gewählt, für die dieses Gesetz gilt (§ 1). § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 28

(1) Für die Wahl der Grenzschutz-Bezirkspersonalräte und des Grenzschutz-Hauptpersonalrates (Stufenvertretungen) gelten die §§ 6 und 7, 8 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und die §§ 9 bis 11 entsprechend. § 7 Abs. 3 gilt nur für den Leiter und den ständigen Vertreter des Leiters der Dienststelle, bei der die Stufenvertretung zu errichten ist. § 8 Abs. 3 gilt mit der Abweichung, daß in jedem Falle die Unterzeichnung durch 100 wahlberechtigte Gruppenangehörige genügt.

(2) Werden die Grenzschutz-Personalräte und die Stufenvertretungen gleichzeitig gewählt, so führen die bei den Dienststellen bestehenden Wahlvorstände die Wahlen der Stufenvertretungen im Auftrage des Bezirks- oder Hauptwahlvorstandes durch; anderenfalls bestellen auf sein Ersuchen die Grenzschutz-Personalräte oder, wenn solche nicht bestehen, die Leiter der Dienststellen die örtlichen Wahlvorstände für die Wahl der Stufenvertretung.

§ 29

Für die Amtszeit und Geschäftsführung der Stufenvertretung gelten der Zweite und Dritte Abschnitt des Zweiten Kapitels mit Ausnahme von § 21 Abs. 2, § 23 Abs. 1 und § 24.

VIERTES KAPITEL

Aufgaben und Befugnisse der Grenzschutz-Personalvertretungen

§ 30

(1) Der Leiter der Dienststelle und die Mitglieder der Grenzschutz-Personalvertretung wirken zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben und zum Wohle der Angehörigen der Dienststelle vertrauensvoll zusammen.

(2) Der Leiter der Dienststelle und die Mitglieder der Grenzschutz-Personalvertretung haben alles zu unterlassen, was geeignet ist, das gegenseitige Vertrauen zu stören oder die Geschlossenheit oder Einsatzbereitschaft der Dienststelle zu gefährden.

(3) Der Leiter der Dienststelle und die Grenzschutz-Personalvertretung haben gemeinsam darauf hinzuwirken, daß alle zur Dienststelle gehörenden Polizeivollzugsbeamten nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere daß jede unterschiedliche Behandlung wegen der Abstammung, Religion, Herkunft, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung unterbleibt.

§ 31

Die Grenzschutz-Personalvertretung hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Maßnahmen vorzuschlagen, die der Dienststelle und ihren Angehörigen dienen,
2. darauf hinzuwirken, daß die zu Gunsten der Polizeivollzugsbeamten erlassenen Gesetze,

Verordnungen und Anordnungen durchgeführt werden,

3. Beanstandungen von Polizeivollzugsbeamten entgegenzunehmen und, falls sie für begründet erachtet werden, durch Verhandlung mit dem Leiter der Dienststelle auf Abhilfe hinzuwirken.

§ 32

(1) Die Grenzschutz-Personalvertretung wirkt mit bei

1. Erlaß oder Änderung von Anordnungen über den inneren Dienst, welche die sozialen Angelegenheiten der Polizeivollzugsbeamten wesentlich berühren,
2. Aufstellung des Urlaubsplanes,
3. Maßnahmen zur Hebung der Dienstleistung oder zur Erleichterung des Dienstablaufs,
4. Maßnahmen zur Verhütung von Dienstunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
5. Zuweisung von Wohnungen, die der Dienststelle zur Verfügung stehen, soweit sie nicht an die Person des Inhabers einer bestimmten Stelle gebunden sind,
6. Verwaltung von Heimen, Kantinen, Gemeinschaftsküchen und anderen Wohlfahrtseinrichtungen,
7. Aufstellung von Grundsätzen für Anerkennungen,
8. Berufsförderung von Polizeivollzugsbeamten,
9. Gewährung von Unterstützungen und ähnlichen sozialen Zuwendungen,
10. Versagung der Genehmigung zur Übernahme einer Nebentätigkeit,
11. Entlassung von Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf wegen mangelnder Bewährung,
12. vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 8 bis 12 wirkt die Grenzschutz-Personalvertretung nur mit, wenn der Polizeivollzugsbeamte es beantragt. Er kann in diesen Fällen auch verlangen, daß nur der Vorsitzende der Grenzschutz-Personalvertretung mitwirkt. Der Polizeivollzugsbeamte ist auf die Möglichkeit, die Grenzschutz-Personalvertretung zu beteiligen, hinzuweisen.

(3) Die Grenzschutz-Personalvertretung wirkt auf Antrag des Polizeivollzugsbeamten mit, wenn Ersatzansprüche gegen ihn geltend gemacht werden. Anträgen und Berichten der Dienststelle ist in solchen Fällen die Stellungnahme der Grenzschutz-Personalvertretung beizufügen.

§ 33

(1) Zuständig ist der Grenzschutz-Personalrat bei der Dienststelle, deren Leiter zu einer Entscheidung oder Maßnahme gemäß §§ 31 oder 32 Abs. 1 befugt ist.

(2) In Angelegenheiten, in denen der Leiter der Dienststelle nicht zur Entscheidung befugt ist, ist anstelle des Grenzschutz-Personalrates die bei der zuständigen Dienststelle gebildete Stufenvertretung zuständig.

(3) Ist der Leiter einer Grenzschutzverwaltung oder einer Grenzschutzverwaltungsstelle zu einer Entscheidung oder Maßnahme gemäß §§ 31 oder 32 Abs. 1 befugt, so hat er insoweit die Rechte und Pflichten des Leiters der Dienststelle nach diesem Gesetz.

(4) Vor einem Beschluß in Angelegenheiten, die einzelne Polizeivollzugsbeamte oder Dienststellen betreffen, gibt die Stufenvertretung dem Grenzschutz-Personalrat Gelegenheit zur Äußerung.

§ 34

(1) Soweit die Grenzschutz-Personalvertretung an Entscheidungen mitwirkt, ist die beabsichtigte Maßnahme vor der Durchführung mit dem Ziele einer Verständigung rechtzeitig und eingehend mit ihr zu erörtern.

(2) Die Grenzschutz-Personalvertretung kann Einwendungen erheben und Gegenvorschläge machen. Äußert sie sich nicht innerhalb einer Woche, in den Fällen des § 33 Abs. 4 innerhalb zweier Wochen, oder hält sie ihre Gegenvorschläge und Einwendungen bei weiterer Erörterung nicht aufrecht, so gilt die beabsichtigte Maßnahme als gebilligt.

(3) Beantragt die Grenzschutz-Personalvertretung eine Maßnahme nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 bis 7, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Entspricht der Leiter der Dienststelle den Einwendungen oder Gegenvorschlägen oder in den Fällen des Absatzes 3 dem Antrag der Grenzschutz-Personalvertretung nicht oder nicht in vollem Umfange, so teilt er ihr seinen Entschluß unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

§ 35

(1) Im Falle des § 34 Abs. 4 kann die Grenzschutz-Personalvertretung binnen einer Frist von drei Tagen nach Zugang der Mitteilung schriftlich eine Entscheidung des Leiters der nächsthöheren Dienststelle beantragen, bei der eine Stufenvertretung besteht In den Fällen des § 33 Abs. 4 beträgt die Frist eine Woche. Dem Leiter der Dienststelle ist gleichzeitig eine Abschrift des Antrages zuzuleiten. Vor der Entscheidung hat der Leiter der nächsthöheren Dienststelle die bei seiner Dienststelle bestehende Stufenvertretung zu beteiligen.

(2) Solange der Leiter der nächsthöheren Dienststelle nicht entschieden hat, dürfen nur solche Maßnahmen getroffen werden, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden.

§ 36

(1) Der Leiter der Dienststelle hat der Grenzschutz-Personalvertretung auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Personalakten dürfen nur mit Zustimmung des Betroffenen und nur durch ein von ihm bestimmtes Mitglied der Grenzschutz-Personalvertretung eingesehen werden.

(2) Der Grenzschutz-Personalvertretung ist auf Verlangen halbjährlich ein Überblick über die Unterstützungen und entsprechenden sozialen Zuwendungen zu geben. Dabei sind die Anträge und die Leistungen gegenüberzustellen. Auskunft über die von den Antragstellern angeführten Gründe wird hierbei nicht erteilt.

§ 37

Die Durchführung einer Entscheidung oder Maßnahme obliegt dem Leiter der Dienststelle, es sei denn, daß im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist. Die Grenzschutz-Personalvertretung darf nicht durch einseitige Handlungen in den Dienstbetrieb eingreifen.

§ 38

Mitglieder der Grenzschutz-Personalvertretung dürfen in der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Sie dürfen gegen ihren Willen nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft in der Grenzschutz-Personalvertretung aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist. In diesem Falle ist die Grenzschutz-Personalvertretung, der der Polizeivollzugsbeamte angehört, vor Anordnung der Maßnahme zu hören.

§ 39

(1) Die Mitglieder der Grenzschutz-Personalvertretung und ihre Stellvertreter haben auch nach dem Ausscheiden aus der Grenzschutz-Personalvertretung oder aus der Dienststelle über dienstliche Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihnen auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur Grenzschutz-Personalvertretung bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht gilt nicht gegenüber den übrigen Mitgliedern der Grenzschutz-Personalvertretung. Sie entfällt ferner gegenüber der vorgesetzten Dienststelle und der bei ihr gebildeten Stufenvertretung, wenn die Grenzschutz-Personalvertretung diese im Rahmen ihrer Befugnisse anruft.

(2) Die Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(3) Die Schweigepflicht besteht auch für den Vertrauensmann und seine Stellvertreter nach § 45.

FÜNFTES KAPITEL

Strafvorschriften

§ 40

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Schweigepflicht nach § 39 verletzt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Haft bestraft.

(2) Wer die Tat in der Absicht begeht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder der Dienststelle Schaden zuzufügen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ferner kann das durch die strafbare Handlung erlangte Entgelt oder ein ihm entsprechender Geldbetrag eingezogen werden.

(3) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Leiters der Dienststelle oder des Verletzten ein. Der Antrag kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen gestellt werden. Die Frist rechnet von dem Zeitpunkt an, an dem die Dienststelle oder der Verletzte von der Tat Kenntnis erhalten hat. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

SECHSTES KAPITEL

Gerichtliche Entscheidungen

§ 41

(1) Die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit, im dritten Rechtszug das Bundesverwaltungsgericht, entscheiden außer in den Fällen der §§ 11 und 14 über

1. Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
2. Wahl und Amtszeit der Grenzschutz-Personalvertretungen,
3. Zuständigkeit und Geschäftsführung der Grenzschutz-Personalvertretungen.

§ 76 Abs. 2 des Personalvertretungsgesetzes vom 5. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 477) ist anzuwenden.

(2) Die nach § 77 des Personalvertretungsgesetzes gebildeten Fachkammern und -senate für Personalvertretungssachen sind auch für Streitigkeiten nach Absatz 1 zuständig. Die für die Berufung von Beisitzern nach § 77 Abs. 2 Satz 3 des Personalvertretungsgesetzes zuständigen Stellen sollen, erstmalig bei der Neuberufung von Beisitzern nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, auch Polizeivollzugsbeamte, für die dieses Gesetz gilt (§ 1), berufen. Von den Beisitzern nach § 77 Abs. 2 Buchstabe a des Personalvertretungsgesetzes sind für Entscheidungen über Streitigkeiten aus diesem Gesetz nur Beamte, möglichst Polizeivollzugsbeamte, heranzuziehen.

SIEBENTES KAPITEL

Ergänzende Vorschriften und Schlußvorschriften

§ 42

Zur Regelung der Wahlen nach diesem Gesetz erläßt der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung Vorschriften über

1. die Vorbereitung der Wahl, insbesondere die Aufstellung der Wählerverzeichnisse,
2. die Frist für die Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und die Erhebung von Einsprüchen,
3. die Wahlvorschläge und die Frist für ihre Einreichung,
4. das Wahlausschreiben und die Fristen für seine Bekanntmachung,
5. die Stimmabgabe,
6. die Feststellung des Wahlergebnisses und die Fristen für seine Bekanntmachung,
7. die Aufbewahrung der Wahlakten.

§ 43

(1) Die Befugnisse der Grenzschutz-Personalvertretungen ruhen für die Dauer eines Einsatzes.

(2) Einsatz ist die Verwendung von Kräften des Bundesgrenzschutzes zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben unter einheitlicher Führung mindestens im Rahmen einer Grenzschutzabteilung.

(3) Beginn und Ende des Ruhens der Befugnisse der Grenzschutz-Personalvertretungen sind durch die Grenzschutzmittelbehörden jeweils für ihren Bereich festzustellen und bekanntzugeben.

§ 44

Die Wahl der ersten nach diesem Gesetz zu bildenden Grenzschutz-Personalvertretungen ist innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Wahlordnung durchzuführen.

§ 45

(1) Die zur Grundausbildung jeweils zusammengefaßten Polizeivollzugsbeamten wählen einen Vertrauensmann und zwei Stellvertreter.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Polizeivollzugsbeamten, die sich in der Grundausbildung befinden.

(3) Der Grenzschutz-Personalrat der Dienststelle, bei der die Grundausbildung durchgeführt wird, bestimmt drei Wahlberechtigte (Absatz 2) als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden. § 9 Abs. 2 findet Anwendung.

(4) Der Wahlvorstand hat unverzüglich eine Versammlung der Wahlberechtigten einzuberufen. In dieser Versammlung ist die Wahl des Vertrauensmannes und seiner Stellvertreter durchzuführen. Gewählt wird durch Handaufheben. Widerspricht ein Wahlberechtigter diesem Verfahren, so wird eine geheime Wahl mit Stimmzetteln vorgenommen. § 10 findet Anwendung.

(5) Die Amtszeit des Vertrauensmannes und seiner Stellvertreter endet mit Abschluß der Grundausbildung. § 16 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und § 17 gelten entsprechend. Ist nach Eintreten sämtlicher Stellvertreter ein Vertrauensmann nicht mehr vorhanden, so findet eine Neuwahl statt.

(6) Für die Geschäftsführung des Vertrauensmannes gelten § 20 Abs. 4 und §§ 22 und 23. Für die Aufgaben und Befugnisse des Vertrauensmannes gelten die §§ 30, 31, 36 Abs. 1, §§ 37, 38 und 43. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 9 bis 11 ist der Vertrauensmann rechtzeitig zu hören. § 32 Abs. 2 Satz 1 und 3 gilt sinngemäß.

§ 46

Das Personalvertretungsgesetz vom 5. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 477) wird wie folgt geändert und ergänzt:

„§ 81a

(1) Für den Geschäftsbereich des Bundesnachrichtendienstes werden keine Personalvertretungen nach diesem Gesetz gebildet. An ihrer Stelle wählen die Bediensteten in jeder Dienststelle je einen Vertrauensmann und je zwei Stellvertreter.

(2) Der Vertrauensmann soll zur verantwortungsvollen Zusammenarbeit zwischen Dienststelle und Bediensteten sowie zur Erhaltung des kameradschaftlichen Vertrauens beitragen. Er nimmt Anregungen, Anträge und Beschwerden in innerdienstlichen, sozialen und persönlichen Angelegenheiten von den Bediensteten entgegen und vertritt sie bei dem Leiter der Dienststelle, wenn sie ihm berechtigt erscheinen. Er ist mit seinen Vorschlägen in Fragen des inneren Dienstbetriebes und der Fürsorge zu hören. Geht der Vorschlag des Vertrauensmannes über die Zuständigkeit des Leiters seiner Dienststelle hinaus, so hat dieser den Vorschlag dem nächsthöheren Vorgesetzten vorzulegen.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Wahl, Amtszeit und Geschäftsführung des Vertrauensmannes unter Berücksichtigung der Grundsätze des Gesetzes über die Wahl und die Amtsdauer der Vertrauensmänner der Soldaten vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1052) zu regeln.

§ 81 b

Für das Bundesamt für Verfassungsschutz gilt dieses Gesetz, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist:

1. Personalversammlungen finden nicht statt. Die Befugnis zur Bestellung des Wahlvorstandes nach § 17 Abs. 2, §§ 18 und 20 übt der Leiter der Dienststelle aus. Der Personalrat hat einmal in jedem Kalenderhalbjahr einen schriftlichen Tätigkeitsbericht zu erstatten, von dem alle Bediensteten der Dienststelle eine Abschrift erhalten.

2. Die Vorschriften über eine Beteiligung der Gewerkschaften oder ihrer Beauftragten in den §§ 35 und 38 Abs. 1 sind nicht anzuwenden.
3. An die Stelle des § 57 Abs. 2 tritt folgende Regelung:

   Dem Personalrat sind auf Verlangen die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Dies gilt nicht für Unterlagen, die ihrem Inhalt oder ihrer Bedeutung nach im öffentlichen Interesse der Geheimhaltung bedürfen. Die Entscheidung hierüber trifft der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz nach pflichtgemäßem Ermessen. Entspricht seine Entscheidung nicht dem Antrag des Personalrates, so kann dieser die endgültige Entscheidung des Bundesministers des Innern herbeiführen.
4. Soweit nach § 61 Abs. 4 Satz 2 und § 74 die Stufenvertretung zuständig ist, ist an ihrer Stelle der Personalrat des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu beteiligen.
5. Soweit der Personalrat nach § 71 Abs. 1 mitzubestimmen hat, tritt an die Stelle der Mitbestimmung die Mitwirkung (§ 61 mit den sich aus der Nummer 4 ergebenden Änderungen). § 71 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.
6. § 73 ist nicht anzuwenden, soweit es die Belange des Verfassungsschutzes erfordern."

§ 47

Dieses Gesetz tritt am . . . . in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Das Personalvertretungsgesetz vom 5. August 1955 (BGBl. I S. 477) findet nach seinem § 81 keine Anwendung auf Verbände, die nicht nur vorübergehend in Gemeinschaftsunterkünften zusammengefaßt sind. Die Personalvertretung für diesen Bereich ist einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten worden, u. a. auch mit Rücksicht darauf, daß der Lösung dieser Frage für die militärischen Verbände nicht vorgegriffen werden sollte.

Für die Soldaten ist diese Sonderregelung durch § 35 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956 (BGBl. I S. 114) und das Gesetz über die Wahl und die Amtsdauer der Vertrauensmänner der Soldaten vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 1052) getroffen worden.

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt die Personalvertretung für die Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes, die Verbänden, Stäben oder Schulen angehören. Der Entwurf lehnt sich dabei nicht an die für die Soldaten geltenden Regelungen, sondern an die Regelungen des allgemeinen Personalvertretungsgesetzes an. Er weicht nur in den Fällen davon ab, in denen die besonderen Gegebenheiten kasernierter Verbände und die Erhaltung ihrer vollen Einsatzfähigkeit dies erfordern, insbesondere hinsichtlich des Ausmaßes der Beteiligung der Grenzschutz-Personalvertretungen. Insoweit sieht der Entwurf grundsätzlich die Beteiligungsform der Mitwirkung vor, die in der gleichen Weise ausgestaltet ist, wie im allgemeinen Personalvertretungsgesetz. Ferner mußte im Interesse der Erhaltung der Einsatzfähigkeit des Bundesgrenzschutzes bestimmt werden, daß die Befugnisse der Grenzschutz-Personalvertretungen während der Dauer eines Einsatzes ruhen (§ 43).

Die unterste Ebene, auf der Grenzschutz-Personalräte errichtet werden, ist die Grenzschutzabteilung. Die zur Abteilung gehörenden Einheiten und der Abteilungsstab werden zu einem Wahlkörper zusammengefaßt. Wegen dieser Zusammenfassung aller zu einer Abteilung gehörenden, u. U. räumlich voneinander entfernten Einheiten ist es nicht möglich, Personalversammlungen abzuhalten. Der Grenzschutz-Personalrat muß daher die von ihm vertretenen Polizeivollzugsbeamten durch einen schriftlichen, halbjährlich zu erstattenden Bericht über seine Tätigkeit unterrichten.

Wenn auch die Grenzschutzdienststellen, bei denen grundsätzlich Grenzschutz-Personalräte zu errichten sind, im allgemeinen ausdrücklich genannt sind (§ 4 Abs. 2), so ergibt sich doch mit Rücksicht auf etwa erforderlich werdende Veränderungen in der Gliederung der Verbände die Notwendigkeit, die Dienststellen, bei denen gegebenenfalls Grenzschutz-Personalräte zu errichten sind, besonders zu bestimmen. Dies soll durch Verwaltungsvorschriften des Bundesministers des Innern geschehen. Dabei können mehrere örtlich zusammenliegende Grenzschutzdienststellen personalvertretungsrechtlich auch zu einer Dienststelle zusammengefaßt werden.

Mit Rücksicht auf die im Vergleich zu anderen Beamten vorhandene unterschiedliche Interessenlage folgt der Entwurf dem § 35 des Soldatengesetzes und unterteilt die Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes in drei Gruppen, nämlich die der Grenzjäger, der Unterführer und der Grenzschutzoffiziere, und regelt durch die §§ 5, 26 und 27, in welchem Verhältnis zu der Gesamtzahl sie in den einzelnen Personalvertretungen vertreten sein müssen. In den Grenzschutz-Personalrat — nicht jedoch in die Stufenvertretungen — können

die Angehörigen der einzelnen Gruppen auch Angehörige anderer als ihrer eigenen Gruppe wählen.

Wegen der differenzierten Interessenlage der einzelnen Gruppen, des in einem kasernierten Verbande stärker wirkenden Persönlichkeitsprinzips, nicht zuletzt aber auch aus Vereinfachungsgründen ist allgemein die Gruppen- und Mehrheitswahl für alle Personalvertretungen vorgesehen.

Ebenso wie das Personalvertretungsgesetz sieht auch der Entwurf neben Personalvertretungen auf der untersten Ebene Stufenvertretungen vor. Grenzschutz-Bezirkspersonalräte sollen bei den Grenzschutzmittelbehörden (Grenzschutzkommandos usw.), ein Grenzschutz-Hauptpersonalrat für den gesamten Bundesgrenzschutz beim Bundesminister des Innern gebildet werden. Die Zuständigkeit der einzelnen Grenzschutz-Personalvertretungen ist in § 33 dem Personalvertretungsgesetz (§ 74) entsprechend geregelt. Abweichend vom Personalvertretungsgesetz schreibt der Entwurf ausdrücklich vor (§ 15 Abs. 2), daß ein Polizeivollzugsbeamter nur Mitglied einer Personalvertretung sein kann.

Für die zur Grundausbildung jeweils zusammengefaßten Polizeivollzugsbeamten sieht der Entwurf die Wahl eines Vertrauensmannes vor (§ 45), dessen Amt mit Abschluß der Grundausbildung endet und der vom Grenzschutz-Personalrat an der Beratung von Angelegenheiten, die die Interessen der Polizeivollzugsbeamten in der Grundausbildung wesentlich berühren, zu beteiligen ist. Das Wahlverfahren ist hierfür weitgehend vereinfacht, wie es überhaupt das Bestreben der Bundesregierung war, die Verfahrensvorschriften des Gesetzentwurfs so einfach wie möglich zu gestalten.

§ 46 des Entwurfs sieht eine Änderung des Personalvertretungsgesetzes vom 5. August 1955 vor, die sich auf die Geschäftsbereiche des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Bundesnachrichtendienstes bezieht.

Das Gesetz betrifft Angelegenheiten, für die der Bund nach Artikel 73 Nr. 8 des Grundgesetzes die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis hat.

II. Einzelbestimmungen

Zu § 1

§ 1 grenzt den Personenkreis ab, für den das Gesetz gilt. Entsprechend dem bereits in § 81 des Personalvertretungsgesetzes zum Ausdruck gekommenen Gedanken gilt dieses Gesetz auch für Polizeivollzugsbeamte, die einem Verband oder einer Einheit angehören, für ihre Person aber nicht zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkünften verpflichtet sind.

Das Gesetz gilt nicht für die Polizeivollzugsbeamten des Grenzschutz-Einzeldienstes, da dieser nicht kaserniert ist. Verwaltungsbeamte, Angestellte und Arbeiter des Bundesgrenzschutzes, die zur Dienstleistung bei Dienststellen abgestellt sind, für die dieses Gesetz gilt, bleiben in dienstlicher und persönlicher Hinsicht den sie abstellenden Verwaltungsdienststellen (Grenzschutzverwaltung, Grenzschutzverwaltungsstelle) unterstellt. Sie wählen daher zu den Personalvertretungen der Grenzschutzverwaltung, für die das Personalvertretungsgesetz gilt.

Zu § 2

Die Vorschrift entspricht § 2 des Personalvertretungsgesetzes. Auf die Erwähnung der Vereinigungen der Arbeitgeber ist verzichtet worden, da der Bund keiner Arbeitgebervereinigung angehört.

Zu § 3

Die Regelung entspricht § 35 Abs. 1 des Soldatengestzes vom 19. März 1956 (BGBl. I S. 114).

Zu § 4

Absatz 1 zählt die Grenzschutz-Personalvertretungen auf. Der nach § 45 zu wählende Vertrauensmann der in der Grundausbildung stehenden Polizeivollzugsbeamten ist keine Grenzschutz-Personalvertretung. Er ist — ähnlich wie die Vertreter der Jugendlichen und der nicht ständig Beschäftigten nach § 23 des Personalvertretungsgesetzes — ein Vertreter besonderer Art, für den eine Anzahl der für die Grenzschutz-Personalvertretungen geltenden Vorschriften entsprechend angewendet wird.

Absatz 2 bestimmt die Grenzschutzdienststellen, bei denen Grenzschutz-Personalräte gebildet werden. Auf der untersten Ebene kommen hierfür grundsätzlich die Grenzschutzabteilungen in Betracht, wobei die zur Abteilung gehörenden Einheiten (Hundertschaften) und der Abteilungsstab zu einem Wahlkörper zusammengefaßt werden. Unterhalb der Abteilungsebene sollen regelmäßig keine eigenen Grenzschutz-Personalräte errichtet werden, weil dort keine selbständigen Entscheidungen in Angelegenheiten getroffen werden können, in denen ein Beteiligungsrecht der Grenzschutz-Personalvertretungen besteht. Für die bei den Mittelbehörden (Grenzschutzkommandos, Inspekteur des BGS beim Bundesminister des Innern) selbst tätigen Polizeivollzugsbeamten wird — wie nach dem Personalvertretungsgesetz — ebenfalls je ein Personalrat gebildet. Beim Bundesministerium des Innern selbst wird für die dort tätigen Polizeivollzugsbeamten kein Grenzschutz-Personalrat gebildet, weil diese Beamten nicht in Gemeinschaftsunterkünften zusammengefaßten Verbänden angehören; sie wählen vielmehr zu dem Personalrat des Bundesministeriums des Innern mit, der auf Grund des Personalvertretungsgesetzes errichtet wird.

Absatz 3 bestimmt, bei welchen Dienststellen Grenzschutz-Bezirkspersonalräte gebildet werden. Welche Polizeivollzugsbeamte die Mitglieder der Grenzschutz-Bezirkspersonalräte wählen, ergibt sich aus § 26 Abs. 1.

Absatz 4 bestimmt, daß beim Bundesministerium des Innern ein Grenzschutz-Hauptpersonalrat gebildet wird, der nach § 27 von sämtlichen wahlberechtigten Polizeivollzugsbeamten gewählt wird, für die dieses Gesetz gilt.

Zu § 5

Die Abweichung gegenüber § 12 des Personalvertretungsgesetzes ergibt sich daraus, daß die Größe des Grenzschutz-Personalrates auf die besondere Organisation und die Sollstärke der Grenzschutzdienststellen zugeschnitten wurde, bei denen Grenzschutz-Personalräte gebildet werden sollen.

Zu § 6

Abweichend von § 9 Abs. 1 des Personalvertretungsgesetzes ist ein Mindestalter von 18 Jahren als Voraussetzung für die Wahlberechtigung nicht vorgeschrieben, weil es jüngere Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz nicht gibt.

Die in der Grundausbildung stehenden Polizeivollzugsbeamten sind von der Wahlberechtigung ausgeschlossen. Sie wählen nach § 45 einen eigenen Vertrauensmann.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen § 9 Abs. 2 und 3 des Personalvertretungsgesetzes.

Zu § 7

Absatz 1 weicht von § 10 Abs. 1 des Personalvertretungsgesetzes insofern ab, als für die Wählbarkeit ein Mindestlebensalter von 21 Jahren nicht vorgesehen ist. Dies ist mit Rücksicht auf das durchschnittliche Lebensalter der Grenzjäger geschehen, die sonst in vielen Fällen keine Vertreter aus ihren Reihen in den Personalrat wählen könnten.

Absatz 2 entspricht der Vorschrift des § 3 Abs. 2 Nr. 3 des Vertrauensmänner-Wahlgesetzes der Soldaten. Ein Polizeivollzugsbeamter, der verhältnismäßig kurze Zeit vor der Wahl wegen Verletzung seiner Dienstpflicht erheblich bestraft worden ist, kann in einer Truppe nicht als geeignet angesehen werden, das Amt als Personalratsmitglied zu übernehmen.

Absatz 3 entspricht § 10 Abs. 3 des Personalvertretungsgesetzes.

Zu § 8

Im Gegensatz zum Personalvertretungsgesetz (§ 15 Abs. 3) soll nach *Absatz 1* die Wahl der Grenzschutz-Personalvertretungen stets nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt werden, also auch dann, wenn mehrere Wahlvorschläge eingereicht werden. Die geringe Zahl der von den einzelnen Gruppen zu Wählenden (1 bis 3, in den Stufenvertretungen im höchsten Fall 4 Vertreter) rechtfertigt es nicht, hierfür das im Vergleich zur Mehrheitswahl kompliziertere Verhältniswahlsystem vorzusehen.

Absatz 2 erklärt die Gruppenwahl für verbindlich. Abweichend von § 15 Abs. 2 des Personalvertretungsgesetzes ist eine gemeinsame Wahl der Gruppenvertreter durch die Angehörigen aller Gruppen nicht zugelassen, weil sonst praktisch in fast allen Fällen die in der Mehrheit befindliche Gruppe der Grenzjäger auch über die Vertreter der Unterführer und der Offiziere entscheiden würde. Durch Absatz 2 Satz 2 soll erreicht werden, daß im Personalrat jede Hundertschaft einer Grenzschutzabteilung einen Vertreter aus ihren eigenen Reihen hat. Die Vorschrift erscheint auch deshalb zweckmäßig, weil zu vermuten ist, daß andernfalls die Grenzjäger nur Vertreter wählen, die ihrer eigenen Hundertschaft angehören.

Absatz 3 entspricht § 15 Abs. 4 des Personalvertretungsgesetzes.

Absatz 4, der übrigens nur für die Wahl zum Grenzschutz-Personalrat, nicht auch für die Stufenvertretungen gilt, entspricht § 14 Abs. 2 des Personalvertretungsgesetzes

Zu § 9

Die *Absätze 1 und 2* entsprechen § 17 des Personalvertretungsgesetzes. Da Personalversammlungen nicht stattfinden, muß, falls ein Grenzschutz-Personalrat nicht besteht oder der bestehende Grenzschutz-Personalrat es versäumt, einen Wahlvorstand zu bestellen (Absatz 2), der Wahlvorstand durch den Dienststellenleiter bestellt werden; diese Vorschrift hat eine Parallele in § 51 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Personalvertretungsgesetzes.

Absatz 3 entspricht dem Grundgedanken des § 20 des Personalvertretungsgesetzes. Abweichend hiervon soll jedoch ein Wahlvorstand, der durch den Grenzschutz-Personalrat bestellt worden ist, auch durch dieses Organ und nicht — wie nach dem Personalvertretungsgesetz — durch den Dienststellenleiter abgelöst werden, wenn er untätig bleibt; denn der Grenzschutz-Personalrat hat das pflichtwidrige Verhalten des Wahlvorstandes nicht zu vertreten.

Zu § 10

§ 10 entspricht dem Grundgedanken des § 21 des Personalvertretungsgesetzes.

Zu § 11

§ 11 entspricht § 22 des Personalvertretungsgesetzes mit der Abweichung, daß den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften das Recht der Wahlanfechtung nicht eingeräumt ist.

Zu § 12

§ 12 entspricht § 24 des Personalvertretungsgesetzes.

Zu § 13

§ 13 entspricht § 25 des Personalvertretungsgesetzes. Auf eine dem Absatz 1 Buchstabe b des Personalvertretungsgesetzes entsprechende Vorschrift, nach der ein neuer Personalrat auch dann zu wählen ist, wenn die Gesamtzahl der Mitglieder des Personalrats nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist, konnte verzichtet werden, weil § 16 Abs. 2 bestimmt, daß für eine Gruppe, die keinen Vertreter mehr hat, für den Rest der laufenden Amtszeit eine Nachwahl stattfindet.

Zu § 14

§ 14 entspricht § 26 des Personalvertretungsgesetzes.

Zu § 15

Absatz 1 entspricht § 27 des Personalvertretungsgesetzes. Durch die neu eingefügte Nr. 5 soll ausdrücklich klargestellt werden, daß ein Wechsel der Gruppenzugehörigkeit die Mitgliedschaft im Grenzschutz-Personalrat beendet, eine Frage, über die in der Literatur zum Personalvertretungsgesetz Meinungsstreit herrscht. Die Vorschrift ist hier unentbehrlich, weil die Gruppenwahl nach diesem Gesetz — im Gegensatz zum Personalvertretungsgesetz — obligatorisch ist. Die neue Vorschrift der Nr. 9 ist eine notwendige Folge der neuen Vorschrift des § 7 Abs. 2: Wenn ein vor der Wahl disziplinarisch bestrafter Polizeivollzugsbeamter nicht die Wählbarkeit besitzt, muß er aus dem gleichen Grunde bei nachträglicher Bestrafung aus dem Grenzschutz-Personalrat ausscheiden.

Absatz 2 ist im Vergleich zum Personalvertretungsgesetz neu und soll eine Ämteranhäufung, nicht zuletzt auch im Interesse der Polizeivollzugsbeamten selbst, verhindern. Dabei wird dem betreffenden Polizeivollzugsbeamten jedoch das Recht eingeräumt, selbst zu wählen, in welcher Personalvertretung er bei mehrfacher Wahl Mitglied bleiben will. Die Regelung, daß bei nicht fristgerechter Erklärung alle Mandate erlöschen, soll der Rechtssicherheit dienen. Die ebenfalls denkbare Regelung, einen bereits mit einem Mandat betrauten Polizeivollzugsbeamten von der Wählbarkeit für andere Grenzschutz-Personalvertretungen auszuschließen, erschien nicht zweckmäßig. Es kann vorkommen, daß eine bei Aufstellung der Bewerber noch bestehende Mitgliedschaft in einem Grenzschutz-Personalrat im Zeitpunkt der Wahl der Stufenvertretungen wegen Ablaufs der Amtszeit bereits erloschen ist. Für solche Fälle erscheint die im Absatz 2 getroffene Regelung sachdienlicher als eine Beschränkung der Wählbarkeit.

Zu § 16

Absatz 1 entspricht § 29 Abs. 1 und 2 des Personalvertretungsgesetzes.

Zu *Absatz 2* wird auf die Begründung zu § 13 Bezug genommen.

Zu § 17

§ 17 entspricht § 28 des Personalvertretungsgesetzes.

Zu § 18

§ 18 entspricht § 31 des Personalvertretungsgesetzes. Abweichend davon ist jedoch wegen der verhältnismäßig geringen Anzahl der Mitglieder der Grenzschutz-Personalvertretungen kein mehrköpfiger Vorstand als geschäftsführendes Gremium vorgesehen. Vorsitzender und Stellvertreter sollen verschiedenen Gruppen angehören, müssen es im Gegensatz zum Personalvertretungsgesetz jedoch nicht; wegen der geringen Zahl der Vertreter muß sich dies nach den bestehenden Möglichkeiten richten.

Zu § 19

§ 19 entspricht dem Grundgedanken des § 33 des Personalvertretungsgesetzes.

Zu § 20

Absätze 1 und 2 entsprechen § 36 des Personalvertretungsgesetzes.

Der neue *Absatz 3* soll für einfache oder eilige Sachen eine beschleunigte Beschlußfassung ermöglichen. Dieses Verfahren wird auch ohne eine entsprechende Bestimmung teilweise im Geltungsbereich des Personalvertretungsgesetzes bereits gehandhabt.

Die Regelung in *Absatz 4* will Interessenkollisionen vorbeugen und zur Objektivierung der Arbeit der Grenzschutz-Personalvertretungen beitragen.

Zu § 21

Absatz 1 tritt an die Stelle des § 37 des Personalvertretungsgesetzes und will sicherstellen, daß Gruppenangelegenheiten nicht gegen den Willen der betreffenden Gruppe oder Gruppen beschlossen werden können. Da es sich im Rahmen dieses Gesetzes allerdings nicht um Gruppenangelegenheiten im eigentlichen Sinne handelt, weil alle Polizeivollzugsbeamten, für die dieses Gesetz gilt, Beamte sind, ist eine abgeschwächte Form des Gruppenbeschlusses gewählt worden. Sie hat in § 35 des bremischen Personalvertretungsgesetzes vom 3. Dezember 1957 ihr Vorbild.

Absatz 2 entspricht dem Sinne nach der Regelung, die im Personalvertretungsgesetz (§ 39) für die Vertreter der Jugendlichen oder nicht ständig Beschäftigten getroffen worden ist.

Zu § 22

§ 22 entspricht dem Grundgedanken von § 42 Abs. 1 und 2 des Personalvertretungsgesetzes. Eine völlige Freistellung von Mitgliedern des Grenzschutz-Personalrats (§ 42 Abs. 3 des Personalvertretungsgesetzes) ist nicht vorgesehen, weil im Organisationsplan jedem Grenzschutzbeamten eine bestimmte Funktion übertragen ist, die nicht entfallen oder von einem anderen Beamten mit übernommen werden kann, ohne daß darunter die Einsatzbereitschaft der Einheit leidet. Darüber hinaus soll gerade dadurch der gute Kontakt zwischen Wähler und Gewähltem bestehenbleiben, daß auch die Mitglieder des Personalrates ständig in den innerdienstlichen Betrieb eingeschaltet bleiben.

Zu § 23

Absatz 1 entspricht § 43 des Personalvertretungsgesetzes, läßt die Einrichtung von Sprechstunden jedoch abweichend davon auch in Dienststellen mit weniger als 101 Angehörigen zu.

Absatz 2 Satz 1 entspricht § 44 Abs. 1 des Personalvertretungsgesetzes. Die in § 52 Abs. 2 des Personalvertretungsgesetzes getroffene Reisekostenregelung, die sich nur auf Mitglieder von Stufenvertretungen bezieht, ist nach § 23 (Abs. 2 Satz 2) vorgezogen worden, weil in einigen Ausnahmefällen auch für Mitglieder eines Personalrates Dienstreisen erforderlich werden können.

Absatz 3 entspricht § 44 Abs. 2 des Personalvertretungsgesetzes.

Absatz 4 entspricht § 45 des Personalvertretungsgesetzes.

Zu § 24

Wie bereits im allgemeinen Teil der Begründung ausgeführt worden ist, finden Personalversammlungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht statt. Aus diesem Grunde kann auch der Tätigkeitsbericht nicht in einer Personalversammlung erstattet werden. Auf den Tätigkeitsbericht soll jedoch aus Gründen der Wachhaltung und Belebung des Interesses an der Arbeit der Grenzschutz-Personalvertretungen nicht verzichtet werden. Vorgeschrieben ist daher schriftliche Berichterstattung.

Zu § 25

§ 25 entspricht § 41 des Personalvertretungsgesetzes.

Zu § 26

Absatz 1 entspricht § 51 Abs. 2 des Personalvertretungsgesetzes.

Absatz 2 schreibt abweichend vom Personalvertretungsgesetz für die Grenzschutz-Bezirkspersonalräte eine feste Zahl von 7 Mitgliedern und auch eine feste Zahl der Vertreter der einzelnen Gruppen vor. Dadurch wird eine besondere Errechnung der Sitze überflüssig. Auch eine Minderheitenschutzbestimmung, wie sie in § 51 Abs. 5 für die einzelnen Gruppen getroffen worden ist, erübrigt sich auf diese Weise.

Zu § 27

Absatz 1 entspricht der Regelung in § 51 Abs. 2 des Personalvertretungsgesetzes.

Auch für den Grenzschutz-Hauptpersonalrat ist, wie für die Grenzschutz-Bezirkspersonalräte, eine feste Zahl von Mitgliedern und Gruppenvertretern vorgeschrieben worden. Auf die Begründung zu § 26 Abs. 2 wird verwiesen.

Zu § 28

§ 28 entspricht dem Grundgedanken von § 51 Abs. 3 und 4 des Personalvertretungsgesetzes.

Zu § 29

Die Vorschrift entspricht § 52 Abs. 1 des Personalvertretungsgesetzes.

Zu § 30

Absatz 1 und 2 entsprechen dem Grundgedanken des § 55 Abs. 1 und 2 des Personalvertretungsgesetzes.

Absatz 3 entspricht § 56 Abs. 1 des Personalvertretungsgesetzes.

Zu § 31

Die Nummern 1 bis 3 entsprechen § 57 Abs. 1 Buchstaben a bis c des Personalvertretungsgesetzes.

Die Aufgabe der Personalräte nach dem Personalvertretungsgesetz, die Eingliederung Schwerbeschädigter und sonstiger schutzbedürftiger Personen in die Dienststelle zu fördern, entfällt für die Grenzschutz-Personalräte, da der Besitz der vollen Polizeidienstfähigkeit eine der Voraussetzungen für die Einstellung in den Grenzschutz-Vollzugsdienst ist.

Zu § 32

Bereits im Allgemeinen Teil der Begründung wurde ausgeführt, daß ein Mitbestimmungsrecht mit dem Charakter einer Polizeitruppe nicht vereinbar erscheint. Zur Aufrechterhaltung der Disziplin als Voraussetzung für die ständige Einsatzbereitschaft mußte von einem Mitbestimmungsrecht abgesehen werden.

Im Vergleich zum Personalvertretungsgesetz besteht zusätzlich eine Beteiligungsmöglichkeit in allen Fragen, die sich aus den besonderen Verhältnissen einer Polizeitruppe ergeben, wie z. B. Fragen der Aufstellung von Grundsätzen für Anerkennungen, der Berufsförderung von Polizeivollzugsbeamten, der Entlassung von Vollzugsbeamten auf Widerruf wegen mangelnder Bewährung, der Verwaltung von Heimen, Kantinen und anderen Wohlfahrtseinrichtungen.

Andererseits konnte in verschiedenen Fällen, in denen den Beamten eine Beteiligung nach dem Personalvertretungsgesetz zusteht, eine solche nicht vorgesehen werden, weil entweder der betreffende Sachverhalt beim Bundesgrenzschutz ohne Bedeutung ist oder weil die besonderen Verhältnisse einer Polizeitruppe und die Erhaltung der Einsatzbereitschaft des Bundesgrenzschutzes gegen eine Beteiligung sprechen. Dies ist der Fall z. B. bei Fragen der Einstellung, Anstellung und Beförderung von Grenzschutzbeamten, der Versetzung zu anderen Dienststellen, der Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken, der Festsetzung des Beginns und des Endes der täglichen Arbeitszeit.

Zu § 33

§ 33 entspricht § 74 des Personalvertretungsgesetzes.

Zu § 34

§ 34 entspricht dem Sinne nach § 61 Abs. 1 bis 3 des Personalvertretungsgesetzes. Entsprechend § 62 Abs. 5 des Personalvertretungsgesetzes ist jedoch der Grenzschutz-Personalvertretung in den aufgeführten Angelegenheiten ein Initiativrecht eingeräumt, das das Mitwirkungsverfahren auslöst.

Zu § 35

§ 35 entspricht dem Grundgedanken von § 61 Abs. 4 bis 6 des Personalvertretungsgesetzes.

Zu § 36

Absatz 1 entspricht § 57 Abs. 2 des Personalvertretungsgesetzes.

Absatz 2 entspricht der Regelung in § 66 Abs. 2 des Personalvertretungsgesetzes.

Zu § 37

§ 37 entspricht § 65 des Personalvertretungsgesetzes.

Zu § 38

§ 38 entspricht § 59 des Personalvertretungsgesetzes mit der Abweichung, daß Versetzungen und Abordnungen von Mitgliedern der Grenzschutz-Personalvertretungen nicht der Zustimmung der Personalvertretung bedürfen, der das Mitglied angehört. Diese Regelung konnte in dieses Gesetz deshalb nicht übernommen werden, weil es im Bundesgrenzschutz nicht zu vermeiden sein wird, Versetzungen im dienstlichen Interesse in größerem Umfange vorzunehmen als dies bei den Behörden der inneren Verwaltung üblich ist. Der zuständigen Personalvertretung ist jedoch ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Zu § 39

§ 39 entspricht § 60 Abs. 1 und 2 des Personalvertretungsgesetzes. Die Schweigepflicht gilt auch für die Vertrauensmänner der in der Grundausbildung zusammengefaßten Polizeivollzugsbeamten (§ 45 Abs. 6).

Zu § 40

§ 40 entspricht § 75 des Personalvertretungsgesetzes. Die Verletzung der Schweigepflicht kann auch bei den Vertrauensmännern der in der Grundausbildung zusammengefaßten Polizeivollzugsbeamten bestraft werden.

Zu § 41

§ 41 entspricht den §§ 76, 77 des Personalvertretungsgesetzes.

Da es sich nicht lohnt, für die Erledigung von Streitigkeiten aus diesem Gesetz bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit eigene Fachkammern und Fachsenate zu errichten, sollen die bereits bestehenden Fachkammern und Fachsenate auch für solche Entscheidungen zuständig sein (Absatz 2). Bei der ersten Berufung von Beisitzern nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und in Zukunft sollen auch Polizeivollzugsbeamte berücksichtigt werden, für die dieses Gesetz gilt. An der Entscheidung über Streitigkeiten aus diesem Gesetz sollen im Einzelfall nur Beisitzer aus den Reihen der Beamten, möglichst Polizeivollzugsbeamte, teilnehmen.

Zu § 42

§ 42 entspricht § 80 des Personalvertretungsgesetzes.

Zu § 43

Die Vorschrift des § 43 ist im Interesse der Erhaltung der Einsatzfähigkeit des Bundesgrenzschutzes erforderlich. Durch die Begriffsbestimmung des Einsatzes in Absatz 2 und die Vorschrift des Absatzes 3 soll der Ausnahmecharakter dieser Vorschrift betont und einer mißbräuchlichen Handhabung vorgebeugt werden.

Zu § 44

Die Vorschrift hat die beschleunigte Errichtung von Grenzschutz-Personalvertretungen zum Ziel.

Zu § 45

Ähnlich wie bei verschiedenen Ländern (z. B. Nordrhein-Westfalen; § 83 des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 28. Mai 1958) sollen auch beim Bund die zur Grundausbildung in Ausbildungseinheiten zusammengefaßten Polizeivollzugsbeamten ihren eigenen Vertrauensmann wählen, dessen Amtszeit mit Abschluß der Grundausbildung endet. Mit Rücksicht auf die verhältnismäßig kurze Zeit der Grundausbildung ist zur Beschleunigung der Wahl in Absatz 4 die offene Wahl vorgesehen. Nur bei Widerspruch gegen dieses Verfahren soll eine geheime Wahl mittels Stimmzettel durchgeführt werden.

Die Grenzschutz-Personalvertretung der Dienststelle, bei der die Grundausbildung durchgeführt wird, hat den Vertrauensmann in Angelegenheiten, die zugleich auch die Interessen der von ihm Vertretenen berühren, zu den Sitzungen heranzuziehen (§ 21 Abs. 2 und Begründung dazu). Daneben steht ihm — im Gegensatz zu den Sondervertretern nach § 23 des Personalvertretungsgesetzes — in den in Absatz 4 genannten Angelegenheiten das Beteiligungsrecht der Anhörung zu. Der Entwurf mußte sich hierauf beschränken, weil eine Vertretung der in Grundausbildung befindlichen Polizeivollzugsbeamten bei den Stufenvertretungen nicht vorgesehen ist und das Mitwirkungsverfahren aus diesem Grunde nicht durchgeführt werden könnte.

Zu § 46

Die Besonderheiten der Verwaltungsorganisation und der dienstlichen Tätigkeit des Personals im Ge-

schäftsbereich des Bundesnachrichtendienstes und des Bundesamtes für Verfassungsschutz erfordern gewisse Abweichungen von den Vorschriften des Personalvertretungsgesetzes.

Eingehende Erörterungen haben die Undurchführbarkeit solcher Regelungen erwiesen, die sich bei angemessener Berücksichtigung der Besonderheiten des Bundesnachrichtendienstes an das Personalvertretungsgesetz anzulehnen suchen. Abgesehen von dem Umfang einer solchen Regelung würden die Abänderungen den Kern des Personalvertretungsgesetzes aushöhlen. Insbesondere gilt das für die Vorschriften über Mitwirkung und Mitbestimmung bei Personalveränderungen und hinsichtlich der Rechtsverhältnisse des Personals (§§ 70, 71 des Personalvertretungsgesetzes). Das System der Stufenvertretung ist mit der Organisation des Nachrichtendienstes unvereinbar. Die Aufteilung des Personals in Gruppen ist ebenfalls undurchführbar. Ausgeschlossen ist auch die Durchführung der Wahlen nach der Wahlordnung zum Personalvertretungsgesetz. Selbst die Begriffsbestimmungen für Bedienstete — Beamte, Angestellte und Arbeiter — sowie für die Dienststelle selbst (§§ 3 bis 7 des Personalvertretungsgesetzes) sind unanwendbar.

Dieser Umstände wegen und da die Tätigkeit des Bundesnachrichtendienstes eine den militärischen Verhältnissen angenäherte Straffheit der Leitung bedingt, scheint es zweckmäßig, die Personalvertretung ähnlich wie bei den Verbänden der Bundeswehr zu regeln. Weil gleichwohl der Bundesnachrichtendienst eine Zivilbehörde ist, wurden die Befugnisse des Vertrauensmannes über die in § 35 Abs. 2 des Soldatengesetzes gezogenen Grenzen hinaus durch Einfügung einer an § 97 Abs. 2 des Personalvertretungsgesetzes angelehnten Vorschrift erweitert (§ 81a Abs. 2 Satz 2).

Für das Bundesamt für Verfassungsschutz ergeben sich Abweichungen vor allem daraus, daß im Interesse des Arbeitserfolges und des Geheimschutzes anderen, außerhalb stehenden Stellen kein Einblick in die internen Vorgänge und die personelle Zusammensetzung gewährt werden kann. Sicherheitsgründe erfordern es, daß Personalversammlungen nicht durchgeführt werden; der Personalrat muß den Tätigkeitsbericht somit schriftlich erstatten (Nr. 1). Wegen der Eigenart des Dienstes können dem Personalrat auch nicht ohne weiteres sämtliche Unterlagen nach § 57 Abs. 2 des Personalvertretungsgesetzes zugänglich gemacht werden (Nr. 3); das hier vorgesehene Verfahren stellt eine weitgehende Berücksichtigung der Wünsche des Personalrates sicher. Im übrigen hat der Personalrat das volle Beteiligungsrecht; lediglich die Mitbestimmung nach § 71 Abs. 1 ist in eine Mitwirkung abgeschwächt (Nr. 5), weil sonst die volle Einsatz- und Leistungsfähigkeit nicht sichergestellt und in bestimmten Fällen die Stufenvertretung zu beteiligen wäre. Eine Beteiligung des Personalrats an organisatorischen Maßnahmen kann, soweit es die Belange des Verfassungsschutzes erfordern, nicht gewährt werden (Nr. 6).

Zu § 47

§ 47 enthält die Vorschrift über das Inkrafttreten des Gesetzes.

III. Kosten

Bei der Durchführung des Gesetzes werden dem Bund voraussichtlich Kosten in Höhe von 37 400 DM jährlich entstehen. Bei diesem Betrag handelt es sich ausschließlich um Reisekosten der Mitglieder der Grenzschutz-Personalvertretungen. Der Betrag wurde nach den Erfahrungen bei der Durchführung des Personalvertretungsgesetzes ermittelt. Weitere nachweisbare Verwaltungskosten dürften nicht zu erwarten sein.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

Begründung

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates, weil in seinem § 46 das Personalvertretungsgesetz, ein mit Zustimmung des Bundesrates erlassene Gesetz, ausdrücklich geändert wird.

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung vertritt in ständiger Praxis die Auffassung, daß die Änderung eines Zustimmungsgesetzes nur dann der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wenn die Änderung entweder selbst einen zustimmungsbedürftigen Inhalt hat oder sich auf solche Bestimmungen des zu ändernden Gesetzes bezieht, die die Zustimmungsbedürftigkeit jenes Gesetzes begründet haben oder wenigstens mit zustimmungsbedürftigen Vorschriften jenes Gesetzes in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.